

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 301 bis 309
Ausschreibungen
Seiten 309 bis 310

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der „Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Duisburg (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung) vom 12. Dezember 1990“ vom 16. Juli 2010

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2010 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950),

Tarifstelle	Gebührengegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz
2.3.1	Abgabe des amtlichen Stadtplans im Maßstab 1: 20 000		
2.3.1.1	an Endverbraucher	Stück	6,00 Euro
2.3.1.2	an Endverbraucher bei Abnahme über 25 Stück	Stück	4,00 Euro
2.3.1.3	an Wiederverkäufer	Stück	4,00 Euro
2.3.1.4	an Wiederverkäufer bei Abnahme über 25 Stück	Stück	3,00 Euro

II.

Hinter Tarifstelle 2.3.2.2.6. wird folgende Tarifstelle 2.3.3 neu eingefügt:

2.3.3	Erteilung von Vermessungsunterlagen zur Durchführung von beantragten Vermessungsarbeiten bei		
	- der Anfertigung amtlicher Lagepläne,		
	- Teilungsvermessungen,		
	- Grenzvermessungen,		
	- Vermessung langgestreckter Anlagen,		
	- Vermessung zur Durchführung von Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch sowie		
	- Gebäudeeinmessungen		
	Gebührenmaßstab	Stück	
	Gebührensatz		100,00 Euro

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

und

- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394).

Artikel 1

I.
Die Tarifstelle 2.3.1. des Gebührentarifs der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Duisburg vom 12. Dezember 1990 erhält folgende geänderte Fassung:

Vorstehende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Duisburg (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Duisburg) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 16. Juli 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Herrmann
Tel.-Nr.: 0203/283-3435

Bekanntmachung der 3. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 09. Juli 2010

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950).

Artikel 1

Die Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts

Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Unternehmenssatzung vom 07. Mai 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 20 vom 20. Mai 2008, S. 442), wird wie folgt geändert:

- I. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) i.V.m.“ die Worte „§ 18 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“ gestrichen und durch „§ 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 53 b LWG NRW“ ersetzt.
- II. In § 2 Abs. 5 S. 1 werden nach den Worten „Die Anstalt kann“ die Worte „sich an anderen Unternehmen“ gestrichen. Nach „§ 108 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und Nr. 2 GO NRW“ werden statt dessen die Worte „andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen“ eingefügt.
- III. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - (6) „Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe und in analoger Anwendung des Ratsbeschlusses zu DS 06-2381 vom 11.12.2006.“
- IV. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 1. In § 6 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Es können sowohl Personalratsmitglieder als auch ver.di-Vertrauensleute als Beschäftigtenvertreter/innen benannt werden.“
 - 2. § 6 erhält folgenden neuen Absatz 3, die gegenwärtigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
 - (3) „Die Amtszeit der vom Personalrat benannten Beschäftigtenvertreter/innen endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Personalrates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Personalrat. Die Amtszeit endet ferner mit Eintritt der/des Beschäftigten in die Ruhephase der Altersteilzeit. Die Beschäftigtenvertreter/innen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.“
- V. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) „Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Anstalt ist in

entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt werden die Rechte nach §§ 53 ff. HGrG eingeräumt.“

- VI. In § 13 Abs. 3 werden nach „§ 2 Abs. 1“ die Ziffern „Nr. 4 und 5“ gestrichen und durch „Nr. 4, 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 09. Juli 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Steinmetz
Tel.-Nr.: 0203/283-7482

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 91 der Stadt Duisburg in Duisburg-Hochemmerich für einen Bereich zwischen Schulstraße (ab Nr. 13), Bebauung nördlich der Krefelder Straße (ab Nr. 44), über die Siegfriedstraße 30, beiderseits der Friedrich-Alfred-Straße (bis Nr. 80), Georgstraße (ab Nr. 13), beiderseits der Hildegardstraße (bis Nr. 12, 13), beiderseits der Hochemmericher Straße (bis Nr. 60, 71), Duisburger Straße (ab Nr. 5), Atroper Straße, südliche Begrenzung Marktforum, Kreuzstraße (ab Nr. 28) bis Atroper Straße 25, 42, Annastraße (einschließlich deren südliche Bebauung über Friedrich-Alfred-Straße 103, 108), Sofienstraße (einschließlich deren südliche Bebauung) vom 13. Juli 2010

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 für einen Bereich zwischen Schulstraße (ab Nr. 13), Bebauung nördlich der Krefelder Straße (ab Nr. 44) über die Siegfriedstraße 30, beiderseits der Friedrich-Alfred-Straße (bis Nr. 80), Georgstraße (ab Nr. 13), beiderseits der Hildegardstraße (bis Nr. 12, 13), beiderseits der Hochemmericher Straße (bis Nr. 60, 71), Duisburger Straße (ab Nr. 5), Atroper Straße, südliche Begrenzung Marktforum, Kreuzstraße (ab Nr. 28) bis Atroper Straße 25, 42, Annastraße (einschließlich deren südliche Bebauung über Friedrich-Alfred-Straße 103, 108), Sofienstraße (einschließlich deren südliche Bebauung) eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 91 –Hochemmerich– vom 13. Juli 2010

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

§ 1

1. Zur Sicherung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplans 1136 –Hochemmerich– „Zentrum“ eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde per Dringlichkeitsbeschluss durch den Oberbürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied am 21.07.2009 gefasst. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.09.2009 den Dringlichkeitsbeschluss genehmigt.
2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplans 1136 –Hochemmerich– „Zentrum“. Dieser umfasst einen Bereich zwischen Schulstraße (ab Nr. 13), Bebauung nördlich der Krefelder Straße (ab Nr. 44) über die Siegfriedstraße 30, beiderseits der Friedrich-Alfred-Straße (bis Nr. 80), Georgstraße (ab Nr. 13), beiderseits der Hildegardstraße (bis Nr. 12, 13), beiderseits der Hochemmericher Straße (bis Nr. 60, 71), Duisburger Straße (ab Nr. 5), Atroper Straße, südliche Begrenzung Marktforum, Kreuzstraße (ab Nr. 28) bis Atroper Straße 25, 42, Annastraße (einschließlich deren südliche Bebauung über Friedrich-Alfred-Straße 103, 108), Sofienstraße (einschließlich deren südliche Bebauung).
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom Mai 2010 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 434, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1136 –Hochemmerich– „Zentrum“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 13. Juli 2010

Sauerland
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Ulmenstraße, Birkenstraße und Ringstraße in Rumeln-Kaldenhäusen ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1142 –Rumeln-Kaldenhäusen– „Fröbel-Schule“** durchgeführt.

Duisburg, den 08. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Frau Hemmers
Tel.-Nr.: 0203/283-3252

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1008 –Duisern– für einen Bereich nördlich der Wintgensstraße, zwischen Falkstraße, A 59, Hafag-Gleisanlagen, Güterbahnhof Duisburg-Hafen und Hauptfeuerwehrwache vom 28.02.2000, ortsüblich bekannt gemacht am 09.03.2000, wird aufgehoben.

Duisburg, den 14. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Herr Grüneberg
Tel.-Nr.: 0203/283-2555

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1150 –Röttgersbach– Ziegelhorststraße**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Teilbereich zwischen Seelhorststraße, Ziegelhorststraße und Mattlerbusch ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1150 –Röttgersbach– Ziegelhorststraße durchgeführt.

Duisburg, den 15. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hölters

Auskunft erteilt:
Frau Daun
Tel.-Nr.: 0203/283-2554

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich nördlich des ehemaligen Hamborner Güterbahnhofes, westlich der Schlachthofstraße und südlich der Straße „Im Holtkamp“ ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Flächennutzungsplanänderung 2.31 –Röttgersbach– durchgeführt.

Duisburg, den 15. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hölters

Auskunft erteilt:
Frau Lebiadzenka
Tel.-Nr.: 0203/283-2842

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 687 1. Änderung - Röttgersbach**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich nördlich des ehemaligen Hamborner Güterbahnhofes, westlich der Schlachthofstraße und südlich der Straße „Im Holtkamp“ ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 687 1. Änderung - Röttgersbach geführt.

Der Bebauungsplan Nr. 687 1. Änderung - Röttgersbach wird in der Prioritätenliste des Bezirks Hamborn an Position **4** geführt.

Duisburg, den 15. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Hölters

Auskunft erteilt:
Frau Lebiadzenka
Tel.-Nr.: 0203/283-2842

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.26 –Marxloh– Grüngürtel Duisburg-Nord und des Bebauungsplanes Nr. 1105 –Marxloh– Grüngürtel Duisburg-Nord für einen Bereich zwischen der Entenstraße, Gertrudenstraße 93, Diesterwegstraße 34, der Diesterwegstraße, Diesterwegstraße 25, der ehem. Werksbahntrasse, dem Willy-Brandt-Ring, der Wiesenstraße sowie einer ca. 20 m tiefen Teilfläche des Schwelgernstadions zwischen Willy-Brandt-Ring 44 und Wiesenstraße 72 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.07.2010 die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.26 –Marxloh– Grüngürtel Duisburg-Nord und des Bebauungsplanes Nr. 1105 –Marxloh– Grüngürtel Duisburg-Nord beschlossen.

Wesentliche Zielsetzung ist die Entzerrung der Industrienahtlage durch den Rückbau der Wohngebäude und Anlage eines gestalteten Grünbereiches mit integriertem Lärmschutzwall.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.26 –Marxloh– Grüngürtel Duisburg-Nord und des Bebauungsplanes Nr. 1105 –Marxloh– Grüngürtel Duisburg-Nord für einen Bereich zwischen der Entenstraße, Gertrudenstraße 93, Diesterwegstraße 34, der Diesterwegstraße, Diesterwegstraße 25, der ehem. Werksbahntrasse, dem Willy-Brandt-Ring, der Wiesenstraße sowie einer ca. 20 m tiefen Teilfläche des Schwelgernstadions zwischen Willy-Brandt-Ring 44 und Wiesenstraße 72 liegen mit den Begründungen einschließlich der Umweltberichte als gesonderte Teile der Begründungen auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **09.08.2010 bis 12.09.2010** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.26 –Marxloh– Grüngürtel Duisburg-Nord und des Bebauungsplanes Nr. 1105 –Marxloh– Grüngürtel Duisburg-Nord im Bezirksamt Hamborn, im Bürger-Service, Zimmer 1, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, montags bis mittwochs 8.00 – 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 – 18.00 Uhr, freitags 8.00 – 16.00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement im Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 306 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben den Bauleitplänen und den Begründungen die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Regionalverband Ruhrgebiet
- Untere Landschaftsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in der Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Schalltechnische Beurteilung
- Gefährdungsabschätzung Altlasten
- Bodendenkmalpflegerische Untersuchung

Die umweltbezogenen Belange sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung unterzogen worden und die Ergebnisse im Umweltbericht, der gesonderter Teil B der Begründungen ist, entsprechend dargestellt.

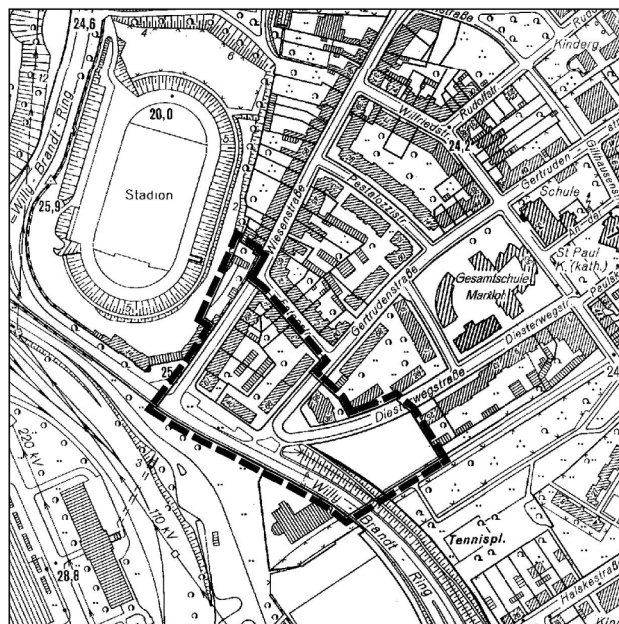
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 12. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Frau Irlie
Tel.-Nr. 0203/283-3493



Planbereich zur Änderung Nr. 2.26 des Flächennutzungsplanes und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1105 – Marxloh

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Navneed Singh, geb. 01.06.1978, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.07.2010, Aktenzeichen 32-15-3 Oh AW 32/10, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 07.07.2010 wurde der Verein „Genialis e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG auf drei Jahre befristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 07. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krützberg
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203/283-3420

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 07.07.2010 wurde der Verein „Evgl. Christophoruswerk e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII/KJHG **unbefristet** öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 07. Juli 2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krützberg
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203/283-3420

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR zur Ausschreibungsnummer 2010-0176

Bekanntmachung über die Vergabe von:

Reisebusse für die Stadtranderholung 2010

Auftraggeber:
Stadt Duisburg
Jugendamt
Kuhstr. 5
47051 Duisburg

Beschaffungsstelle:
Einkauf und Service Duisburg
Oberstr. 5
47051 Duisburg

Vergabeart:

Beschränkte Ausschreibung gem. VOL

Auftragsgegenstand:

Reisebusse für die Stadtranderholung 2010

Auftragsdauer:

3 Wochen

Auftragnehmer:
Postanschrift:

HDC-Reisen GmbH
Römerstr. 271-289
47178 Duisburg

E-Mail-Adresse:

info@hdc-reisen.de

Auskunft erteilt:
Frau Niersmann
Tel.-Nr.: 0203/283-5289
Fax-Nr.: 0203/283-4747
E-Mail: b.niersmann@e-s-duisburg.de

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR

Bekanntmachung über die Vergabe von: Sicherheitskräfte im Stadtgebiet
anlässlich der Love Parade 2010

Auftraggeber: Beschaffungsstelle:
Stadt Duisburg Einkauf und Service Duisburg
Ordnungsamt Oberstr. 5
Königstr. 63-65 47051 Duisburg

Vergabeart: Freihändige Vergabe gem. VOL

Auftragsgegenstand: Sicherheitskräfte im Stadtgebiet
anlässlich der Love Parade 2010

Auftragsdauer: Einmalige Leistung

Auftragnehmer: R.A.D. Sicherheit GmbH & Co. KG
Postanschrift: Emil-Hoffmann-Str. 21
50996 Köln

E-Mail-Adresse: koeln@rad-sicherheit.com

Auskunft erteilt:
Herr Milicevic
Tel.-Nr.: 0203/283-5175
Fax-Nr.: 0203/283-4747
E-Mail: t.milicevic@e-s-duisburg.de

Veröffentlichung von vergebenen Aufträgen über 25.000,- EUR

Bekanntmachung über die Vergabe von: Verkehrszeichen und -einrichtungen
im Stadtgebiet anlässlich der Love Parade
2010

Auftraggeber: Beschaffungsstelle:
Stadt Duisburg Einkauf und Service Duisburg
Ordnungsamt Oberstr. 5
Königstr. 63-65 47051 Duisburg

Vergabeart: Freihändige Vergabe gem. VOL

Auftragsgegenstand: Verkehrszeichen und -einrichtungen
im Stadtgebiet anlässlich der Love Parade
2010

Auftragsdauer: Einmalige Leistung

Auftragnehmer: B.A.S. Verkehrstechnik AG
Postanschrift: Schnabelstr. 24
45134 Essen

E-Mail-Adresse: essen@bas-verkehr.de

Auskunft erteilt:
Herr Milicevic
Tel.-Nr.: 0203/283-5175
Fax-Nr.: 0203/283-4747
E-Mail: t.milicevic@e-s-duisburg.de

**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Die Sparkassenbücher Nr. 3200109134
(alt 100109131), 3319068734 (alt 819068735),
3319054148 (alt 819054149) und
3219074493 (alt 119074490) der Sparkasse
Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 05. Juli 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3256053368
(alt 156053365) der Sparkasse Duisburg für
kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Spar-
kassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen
drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 05. Juli 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3274014285 (alt
174014282) der Sparkasse Duisburg wurde
heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 07. Juli 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Spar-
kassenbuch Nr. 3231007281 (alt 131007288)
der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt wer-
den. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten sei-
ne Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbu-
ches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 09. Juli 2010

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der rhein ruhr partner Gesellschaft für Energiehandel mbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 29. April 2010 durch die Alleingesellschafterin Stadtwerke Duisburg AG festgestellt.

Der demnach zum 31.12.2009 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von -203.104,52 EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02. August 2010 bis 30. August 2010 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die rhein ruhr partner Gesellschaft für Energiehandel mbH

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der rhein ruhr partner Gesellschaft für Energiehandel mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit

hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 26. Februar 2010

KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Kopp
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 06. Juli 2010

rhein ruhr partner Gesellschaft für Energiehandel mbH
Geschäftsführung

Dr. Macke Gösling

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Kraftwerk Duisburg-Wanheim GmbH gem. § 108 Abs. 2 Nr. 1c GO NW

Der Jahresabschluss wurde mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 29. April 2010 durch die Alleingesellschafterin Stadtwerke Duisburg AG festgestellt.

Der demnach zum 31.12.2009 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von -15.930,10 EUR wird gemäß geltendem Ergebnisabführungsvertrag von der Stadtwerke Duisburg AG übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02. August 2010 bis 30. August 2010 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Kraftwerk Duisburg-Wanheim GmbH

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kraftwerk Duisburg-Wanheim GmbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und

über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 29. Januar 2010

KPMG Hartkopf + Rentrop Treuhand KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hillesheim Jeromin
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 06. Juli 2010

KRAFTWERK DUISBURG-WANHEIM GMBH
Die Geschäftsführung

Peter Felwor

Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und des Landschaftsverbandes Rheinland (Projektleitung Pilgerwege Rheinland)

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Der Pilgerweg verläuft durch die nachfolgend aufgeführten Kommunen markiert:

Essen - Mülheim - Duisburg - Ratingen - Düsseldorf

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

**Landschaftsverband Rheinland,
Fachbereich Umwelt,
z. Hd. Frau Heusch-Altenstein,
50663 Köln**

Ausschreibungen

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2010-0208

Durchführung von Straßenbauarbeiten in der Lützwowstraße und Hammerstraße in Duisburg-Neudorf

Aufbruch: ca. 800 qm Fahrbahnbefestigung, ca. 200 qm Geh- und Radwegbefestigung, ca. 15 qm ungebundene Tragschicht, Aufbau: ca. 7.010 qm Schottertragschicht d=15 cm, ca. 1.100 qm Asphalttragschicht d=10 cm, ca. 1.650 qm Splittmastixasphalt d=4 cm, ca. 190 qm Betonplatten d=5 cm, ca. 20 qm Betonsteinplaster d=8 cm, Randbefestigung: ca. 160 m Bordstein, ca. 260 m Rinnenbahn einreihig.

Vertragsstrafe: 0,3 % der Bruttoschlussrechnungssumme/Werktag, max. 5 % der Schlussrechnungssumme.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:
Herr Roosen, Tel.: 0203/283-3965

Bauzeit: 40 Werktage

Baubeginn: 37. KW 2010

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-3 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von **19,50 EUR** können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **04.08.2010**.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, Kontoinhaber:

Einkauf und Service Duisburg, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 24.08.2010, 9.30 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR schreiben öffentlich aus nach VOB/A

Ausschreibung-Nr. 2010-0210

Baugrundverbesserung vor der Spundwand im Bereich der Marina Hafen – km 2,930 – 3,058 im Innenhafen in der Innenstadt Duisburg

1.500 cbm Hafenschlamm ausbaggern, beproben und entsorgen, 4.000 t Basalt (Wasserbausteine) liefern und einbauen.

Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Brutto-Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme, Vertragsstrafe: 0,3 % der Bruttoschlussrechnungssumme/Werktag, max 5 % der Schlussrechnungssumme.

Auskünfte zum Inhalt erteilt:

Herr Haubold, Tel.: 0203/283-4786

Bauzeit: 30 Werktage

Baubeginn: 44. KW 2010

Zuschlagsfrist: 50 Werktage

Bitte Ziffern 1-3 der Anmerkungen beachten.

Nach Überweisung eines Kostenbeitrages von

13,00 EUR können die Unterlagen **beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96 in 47049 Duisburg, Telefon 0203/283-3144, -3199 oder -3311, Telefax 0203/283-3400** angefordert werden.

Der Versand bzw. die Ausgabe erfolgt ab dem **04.08.2010**.

Bei 2-facher Anforderung der Unterlagen verdoppelt sich der Kostenbeitrag. Bei jeder Anforderung oder Abholung ist der von der Post oder Bank quittierte Einzahlungsbeleg, Onlinebanking-Auszug oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Überweisen Sie bitte den Betrag unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer an die Sparkasse Duisburg, Kontoinhaber:

Einkauf und Service Duisburg, Konto-Nr. 200130615, BLZ 350 500 00.

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

Der eingezahlte Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Eröffnungstermin: 24.08.2010, 10.00 Uhr beim Einkauf und Service Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, Zimmer 1502, 47051 Duisburg

Anmerkungen zu den Öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Duisburg

1. Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und die Preise in EURO anzubieten. Die Abgabe „Digitaler Angebote“ ist nicht zugelassen.
2. Vergabepflichtstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf.
3. Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Öffnung der Angebote anwesend sein.
4. Das Leistungsverzeichnis wurde durch die automatisierte Datenverarbeitung erstellt. Der Langtext verbleibt beim Bieter, der Kurztext ist einzureichen.
5. Ausschreibungszeichnungen können nach Vorbestellung beim Reprografiebetrieb Wegmann, 47057 Duisburg, Blumenstraße 3, Telefon: 0203/93684-0, gekauft werden.



und
abends =
ins
Theater der
Stadt Duisburg
Oper
Operette
Ballett
Schauspiel

TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal, Organisation
und Informationstechnologie
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Stadt Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

**Das Amtsblatt
für die Stadt Duisburg
kann kostenfrei
im Internet
eingesehen werden.**

**Der Pfad lautet:
www.duisburg.de/amtsblatt**